

**Schweizerischer Baumeisterverband
Vereinigung Schweizerischer
Gleisbauunternehmer
Gewerkschaft Unia
Gewerkschaft Syna**

**Société Suisse des Entrepreneurs
Association suisse des entrepreneurs
de construction de voies ferrées
Syndicat Unia
Syna, Syndicat interprofessionnel**

Gesamtarbeitsvertrag für den Gleisbau GAV Gleisbau 2012

**Zusatzvereinbarung über die materiellen Anpassungen und Verlängerung
des GAV Gleisbau 2012**

(ZV Anpassungen und Verlängerung GAV Gleisbau 2012)

vom 28. März 2012

Der **Schweizerische Baumeisterverband** und
die **Vereinigung Schweizerischer Gleisbauunternehmer** – einerseits

sowie

die **Gewerkschaft Unia** und
die **Gewerkschaft Syna** andererseits

treffen folgende Vereinbarung über die Anpassung und Verlängerung des Gesamtarbeits-
vertrages für den Gleisbau 2012.

Der Inhalt des GAV Gleisbau 2012 entspricht wörtlich dem bisher geltenden Text des
GAV Gleisbau 2008 und seinen Anhängen. Mit den entsprechenden Anpassungen in
der gleichentags abgeschlossenen Zusatzvereinbarung über die Löhne für die Jahre
2012 und 2013 sowie der vorliegenden Zusatzvereinbarung über die materiellen Ver-
tragsanpassungen des GAV Gleisbau vom 28. März 2012 wird der GAV Gleisbau bis 31.
Dezember 2015 verlängert. Mit Inkrafttreten der vorgenannten Zusatzvereinbarungen
wird der **GAV Gleisbau ab 1. April 2012 neu GAV Gleisbau 2012** genannt.

I. Protokollvereinbarungen der Vertragsparteien

Im Zusammenhang mit der Zusatzvereinbarung über die Verlängerung des GAV Gleisbau (Verlängerungsvereinbarung) und mit dem damit verbundenen Anhang ‚Verhandlungspunkte‘ vom 29. Juni 2011 treffen die oben erwähnten Vertragsparteien die folgenden Protokollvereinbarungen:

- Anbindung an den LMV

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass trotz der Anpassung von Artikel 2 GAV Gleisbau (siehe unter II. Vertragsanpassungen) die Anbindung zum Landesmantelvertrag für das schweizerische Bauhauptgewerbe, wie in der Präambel des GAV Gleisbau umschrieben, weiterhin gilt.

- Anhang ‚Gesuch um Anpassung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz‘ (ArGV2, Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen) zur ZV über die materiellen Vertragsanpassungen und Verlängerung des GAV Gleisbau vom 28. März 2012

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Neuregelung von Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe c und neu Artikel 18 Absatz 4 GAV Gleisbau im separaten Anhang ‚Gesuch um Anpassung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2, Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen) als integrierender Bestandteil zu dieser Vereinbarung gilt.

- Anpassungen des GAV Gleisbau 2012 während der Vertragsdauer

Die Vertragsparteien behalten sich vor, während der Dauer des GAV Gleisbau 2012 nicht nur jährlich über Lohnanpassungen zu verhandeln, sondern bei nachgewiesenem Missbrauch bei der Anwendung der Regelungen über die Arbeitszeitflexibilisierung (siehe unter II. Vertragsanpassungen, Art. 12 Abs. 7) auch über diese Bestimmung zu verhandeln unter Wahrung des Grundprinzips der getroffenen Vereinbarung. Ebenso können andere Themen verhandelt werden. Allfällige Verhandlungsergebnisse im LMV 2012 können übernommen werden.

- Inkrafttreten, Verlängerung und Allgemeinverbindlicherklärung dieser Zusatzvereinbarung

Diese Zusatzvereinbarung inklusive Anhang ‚Gesuch um Anpassung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2, Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen) tritt am 1. April 2012 in Kraft. Die Vertragsparteien beantragen auch eine Verlängerung des Vertrages bis zum 31. Dezember 2015. Ausgenommen sind die Änderungen in Art. 21 und Anhang 2 GAV Gleisbau, welche per 1. Januar 2013, frühestens jedoch mit der Allgemeinverbindlicherklärung in Kraft treten.

Die Vertragsparteien beantragen unverzüglich nach Genehmigung dieser Vereinbarung durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien die Allgemeinverbindlicherklärung durch den Bundesrat. Sie beantragen eine AVE Dauer bis 30. Juni 2016.

II. Text der Zusatzvereinbarung über die materiellen Anpassungen und Verlängerung des GAV Gleisbau 2012

Redaktionelle Anpassungen mittels Globalverweis:

"Der GAV Gleisbau 2012 entspricht dem Text des bisherigen GAV Gleisbau 2008 mit den nachfolgenden Änderungen gemäss der Zusatzvereinbarung über die materiellen Anpassungen und Verlängerung vom 28. März 2012. Zudem sind im gesamten bisherigen Text des GAV Gleisbau die Verweise auf alte Fassungen des LMV für das Bauhauptgewerbe neu als Verweise auf den LMV 2012-2015 zu verstehen."

Art. 2 Verhandlungen während der Vertragsdauer und Bestimmungen des LMV 2008 und des OR

Änderung Titel: Verhandlungen während der Vertragsdauer und Bestimmungen des LMV 2012 -2015 und des OR

Änderung Art. 2 Absatz 1 und Absatz 2

¹ Für die Vertragsparteien dieses Gesamtarbeitsvertrages sind die durch die zentralen Organe des Schweizerischen Baumeisterverbandes einerseits und der Gewerkschaft Unia sowie der Syna andererseits vereinbarten Lohnanpassungen sowie die weiteren Anpassungen des Landesmantelvertrages für das Schweizerische Bauhauptgewerbe (im Folgenden LMV 2012 - 2015) richtungweisend.

² Soweit sich in diesem Gesamtarbeitsvertrag keine Bestimmungen finden, gilt der LMV 2012 - 2015 und soweit sich auch dort keine Regelung findet, gilt das Obligationenrecht (OR).

Art. 9 Kündigung des definitiven Arbeitsverhältnisses

Neu Art. 9 Absatz 1^{bis}

Für Arbeitnehmer, die das 55. Altersjahr vollendet haben, betragen die Kündigungsfristen im ersten Dienstjahr nach Ablauf der Probezeit einen Monat, vom zweiten bis zum neunten Dienstjahr vier und ab dem zehnten Dienstjahr sechs Monate.

Ergänzung Art. 9 Absatz 2

Die Kündigungsfristen gemäss Absatz 1 und Absatz 1^{bis} dürfen nicht zuungunsten des Arbeitnehmers verändert (verkürzt) werden.

Art. 11 Kündigungsschutz

Neu Art. 11 Absatz 7

Eine Kündigung kann nicht ausgesprochen werden, wenn sie nur deshalb erfolgt, weil ein Arbeitnehmer gewählter Funktionsträger einer Gewerkschaft ist. Im Übrigen gelten die Artikel 336 bis 336b OR.

Art. 12 Arbeitszeitliche Bestimmungen: Absatz 7 Überstunden:

Neu Absatz 7^{bis} Besondere individuelle Überstundenregelung:

Um der besonderen Situation im Gleisbau Rechnung zu tragen, kann von der bestehenden Regelung in Absatz 7 Buchstabe b über den Umfang der auf neue Rechnung vortragbaren Überstunden (20 pro Monat / Gesamtsaldo 100) im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber für Personal in einem unbefristeten und ungekündigten Arbeitsverhältnis abgewichen werden. Zudem können die über 48 Wochenstunden gearbeiteten Stunden ebenfalls auf neue Rechnung vorgetragen werden, wobei der Überstundenzuschlag gemäss Absatz 7 Buchstabe b in jedem Fall ausbezahlt ist.

Anders als in Absatz 7 Buchstabe d ist der Überstundensaldo bis spätestens Ende Juni des Folgejahres vollständig abzubauen oder zum Grundlohn mit einem Zuschlag von 25% zu entschädigen.

Das gegenseitige Einvernehmen hat in Schriftform im Voraus jeweils Anfang Kalenderjahr vorzuliegen. Über die geplanten Arbeitszeiten sind die betroffenen Arbeitnehmenden jeweils angemessen zu informieren.

Analog Art. 17 Absatz 6 Buchstabe b GAV Gleisbau kann bei Meinungsverschiedenheiten über die getroffene Vereinbarung die SPK Gleisbau angerufen werden.

Art. 17 Lohn (Basislöhne, Lohnklassen, Lohnauszahlung, 13. Monatslohn)

Neu Absatz 2

Lohnklassen: Für die in Artikel 17 Absatz 1 festgelegten Basislöhne gelten folgende Lohnklassen

| | | |
|---|-----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| A | Gleisbau-Facharbeiter | <u>Absolventen der zweijährigen Ausbildung als Baupraktiker Gleisbau EBA, Gruppenführer und angelernter Maschinist mit mindestens dreijähriger Tätigkeit in dieser Funktion. Bei einem Stellenwechsel in einen anderen Baubetrieb behält der Arbeitnehmer die Lohnklasseneinteilung A.</u> |
|---|-----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Neu Art. 17 Abs. 2^{bis} GAV Gleisbau

Der anzuwendende Basislohn kann bei Absolventen mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) als Verkehrswegbauer mit Fachrichtung Gleisbauer oder gleichwertigem ausländischen Fachausweis (Lohnklasse Q) im Anschluss an die erfolgreich abgeschlossene Berufslehre bei unbefristeter Festanstellung im 1. Jahr um höchstens 15%, im 2. Jahr um höchstens 10% und im 3. Jahr um höchstens 5% unterschritten werden.

Neu Art. 17 Abs. 2^{ter} GAV Gleisbau

Der anzuwendende Basislohn kann für einen gelernten Baupraktiker Gleisbau (Lohnklasse A) im Anschluss an die erfolgreich abgeschlossene Berufslehre bei unbefristeter Festanstellung im 1. Jahr auf den Basislohn der Lohnklasse C gekürzt, im 2. Jahr um höchstens 15%, im 3. Jahr um höchstens 10% und im 4. Jahr um höchstens 5% unterschritten werden.

Art. 21 Krankentaggeld-Versicherung**Änderung Art. 21 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe b GAV Gleisbau**

¹ **Lohnfortzahlung durch Kollektivversicherung:** Der Betrieb ist verpflichtet, die diesem Vertrag unterstellten Arbeitnehmer kollektiv für ein Krankentaggeld (Krankengeld) von 90% des wegen Krankheit ausfallenden, der normalen vertraglichen Arbeitszeit entsprechenden zuletzt bezahlten Lohnes zu versichern ¹. Mit den Taggeldleistungen des Kollektivversicherers ist die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Artikel 324a/b OR vollumfänglich abgegolten.

¹ Nach Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) oder den Versicherungsvertrag (VVG)

² Prämien

b) Aufgeschobenes Krankentaggeld: Schliesst der Betrieb eine Kollektivtaggeld-Versicherung mit einem Leistungsaufschub von höchstens 30 Tagen und unter Einhaltung eines Karenztages je Krankheitsfall ab, so hat er während der Aufschubzeit 90% des wegen Krankheit ausfallenden Lohnes selbst zu entrichten. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer gleichwohl die Hälfte der Prämie zu übernehmen, die für eine volle Deckung ab dem zweiten Tag der Krankheit mit 90% des zuletzt bezahlten Lohnes benötigt würde. Der Betrieb hat den entsprechenden Prämienbedarf anhand der offiziellen Tarifstruktur (Tariftabelle) des Versicherers auszuweisen.

³ *Minimale Versicherungsbedingungen:* Die Versicherungsbedingungen haben mindestens vorzusehen:

[...]

b) Entschädigung des Lohnausfalles zu 90% infolge Krankheit nach höchstens einem Karenztag zulasten des Arbeitnehmers. Erfolgt ein Aufschub von höchstens 30 Tagen je Krankheitsfall, ist der Lohnausfall während dieser Zeit vom Arbeitgeber zu entrichten. Die Leistungen können dann und insoweit gekürzt werden, als sie den wegen des Versicherungsfalles entgangenen Verdienst (Nettoeinkommen) übersteigen.

Anhang 2 GAV Gleisbau: Merkblatt Krankentaggeld-Versicherung für die Gleisbauarbeiter

Änderung Artikel 2 Absatz 1 Höhe des Krankentaggeldes

¹ Das Taggeld beträgt 90% des ausfallenden Lohnes ab dem 2. Tag. Dem Arbeitgeber steht das Recht zu, das Risiko der ersten 30 Tage selbst zu übernehmen bzw. das Taggeld mit einer Wartefrist bis max. 30 Tage zu versichern (bezüglich des Übertrittes in die Einzelversicherung siehe Artikel 9 dieses Merkblattes).

Art. 30 Inkrafttreten, Vertragsdauer und Auflösung

Anpassung Art. 30 Absatz 1, 2 und 3

¹ *Inkrafttreten und Dauer:* Dieser Vertrag (GAV Gleisbau 2008, neu unter der Bezeichnung GAV Gleisbau 2012) tritt am 1. April 2012 in Kraft und dauert grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2015. Die Allgemeinverbindlicherklärung wird mit einer Dauer bis 30. Juni 2016 eingegeben.

^{1bis} In Abweichung von Absatz 1 treten die Änderungen von Art. 21 und Anhang 2 GAV Gleisbau 2012 per 1. Januar 2013, frühestens jedoch mit ihrer Allgemeinverbindlicherklärung in Kraft.

² *Auflösung:* Wird der LMV 2012 - 2015 von einer seiner Vertragsparteien vorzeitig gekündigt, so kann dieser Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten von den Vertragsparteien dieses Vertrages ebenfalls aufgelöst werden.

Zürich, 28. März 2012

Für den Schweizerischen Baumeisterverband

W. Messmer

D. Lehmann

J.-P. Grossmann

Für die Vereinigung Schweizerischer Gleisbauunternehmer

J. Haag

F. Mann

H.P. Hartmann

Für die Gewerkschaft Unia

A. Kaufmann

H.U. Scheidegger

A. Rieger

Für die Gewerkschaft Syna

E. Zülle

K. Regoz

P.-A. Grosjean